Geschäftsordnung der Steuergruppe

Gliederung:

1. Auftrag der Steuergruppe
2. Teilnehmer und Aufbau der Steuergruppe
3. Vorstand der Steuergruppe
4. Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit
5. Änderung und Aufstellung der Geschäftsordnung
6. Abstimmungspflichtige Entscheidungen in der Steuergruppe

1. Auftrag der Steuergruppe – Präambel:

Die Steuergruppe sammelt, bewertet und priorisiert Vorschläge aus der Schulgemeinschaft heraus und koordiniert/begleitet den Prozess der Konzeptentwicklung zur schulischen Qualitätsentwicklung unter Einbeziehung aller Perspektiven der Schulgemeinschaft, um zu einem kompromissfähigen Ergebnis zu kommen. Die Steuergruppe verpflichtet sich in diesem Prozess zu einer möglichst hohen Transparenz ihrer Arbeitsweise und Ergebnissen.

2. Mitglieder und Aufbau der Steuergruppe:

(1) Die Teilnahme an der Steuergruppe ist allen Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern des MSG gestattet. Sie bilden die drei Fraktionen der Steuergruppe.
(2) Mitglieder sind Personen, die ihre Mitarbeit an der Steuergruppe für mindestens ein Schulhalbjahr erklären.
(3) Mitglieder der Schülervertretung, des Schulelternbeirat und des Personalrates werden zu den Sitzungen der Steuergruppe eingeladen.
(4) Die Schulleitung nimmt beratend an den Sitzungen teil.
(5) Die Steuergruppe kann sich selbst in Teilgruppen mit bestimmten Sachthemen aufteilen.
(6) In jeder Teilgruppe muss jede Fraktion mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
(7) Die Steuergruppe oder eine Teilgruppe kann externe Sachverständige einladen.

3. Vorstand der Steuergruppe:

(1) Jede Fraktion legt eine Person für den Vorstand mit deren Zustimmung fest. Diese drei Personen bilden den Vorstand der Steuergruppe.
(2) Der Vorstand der Steuergruppe verteilt eigenständig folgende Aufgabenbereiche unter sich:
    a. Vorbereitung und Leitung der Sitzung
    b. Protokollführung
    c. Kommunikation der Steuergruppe mit der Schulleitung und Gesamtkonferenz
    d. Pflege der Mitgliederliste
(3) Jedes Vorstandsmitglied übernimmt die Verantwortung für die Kommunikation mit den zu seiner Fraktion gehörenden Gremien:
    a. Vorsitz für die Schülerinnen und Schüler: Schülervertretung
    b. Vorsitz für die Lehrkräfte: Personalrat
    c. Vorsitz für die Erziehungsberechtigten: Schulelternbeirat
(4) Entscheidungen, die die Aufgabenbereiche des Vorstands betreffen, benötigen die Mehrheit der Stimmen des Vorstandes.

4. Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit:

(1) Für jede notwendige Entscheidung hat jede Fraktion drei Stimmen, die von anwesenden, unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden müssen.
(2) Die einzelnen Fraktionen gewährleisten durch Absprachen die Beschlussfähigkeit der Steuergruppe.
(3) Die Steuergruppe ist beschlussfähig, wenn aus jeder der drei Fraktionen mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
(4) Jede Entscheidung bedarf der Mehrheit der neun Stimmen. Dabei zählen Enthaltungen nicht zum Abstimmungsergebnis.

5. Änderung und Aufstellung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung gilt, sobald sie einstimmig von allen neun Stimmen angenommen wurde.
(2) Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von sieben der neun Stimmen geändert werden.

6. Abstimmungspflichtige Entscheidungen der Steuergruppe

(1) Priorisierung der eingehenden Vorschläge sowie der notwendigen Arbeitsschritte.
(2) Die Einreichung von Anträgen in die Gesamtkonferenz.

Verabschiedet durch Beschluss der Steuergruppe am 11.02.2026